CRC

CLAAS Rentner Club

Club im Ruhestand lebender Mitarbeiter der Firma CLAAS

SATZUNG FÜR DEN CRC

1. Satzung des CRC in der Fassung anlässlich der Generalversammlung vom 16.01.2014,

2. Ergänzung vom 14.01.2016, Satzung Nr. 8 Beitragserhöhung

CLUB IM RUHESTAND LEBENDER MITARBEITER DER FIRMA CLAAS; HARSEWINKEL (CRC)

SATZUNG FÜR DEN CRC

Satzung des CRC in der Fassung vom 14.01.2016.

1. Der „Club" im Ruhestand lebender Mitarbeiter der Firma CLAAS, Harsewinkel" - früher kurz Alt-Herrenclub, Harsewinkel, AHC, jetzt CLAAS Rentner Club, CRC, genannt - ist eine Gemeinschaft von Personen, die bei der Firma CLAAS beschäftigt waren und als Rentner/-innen aus den Diensten der Firma ausgeschieden sind.

2. Zweck des Zusammenschlusses ist es, die während der Tätigkeit bei der CLAAS gegründeten Freund- und Kollegenschaften zu pflegen, Erinnerungen auszutauschen und den Kontakt mit dem Hause CLAAS aufrecht zu erhalten.

3. Bei der jährlichen Rentnerverabschiedung wird auf das Bestehen des Clubs hingewiesen und die Neu-Rentner zum Beitritt eingeladen.

   Die Mitgliedschaft wird mittels Antrag schriftlich gestellt.

4. Der Club wird durch seinen Vorstand, bestehend aus

   Erste/-r Vorsitzende/-r
   Zweite/-r Vorsitzende/-r
   Schriftführer/-in
   Schatzmeister/-in
   zwei Beisitzer/-in

   vertreten.

5. Für die verschiedenen Orte außerhalb von Harsewinkel können Vertrauensleute benannt werden.

6. Die Wahl des Vorstandes gestaltet sich wie folgt:

   6.1. Die Vorstandsmitglieder werden (unabhängig von der Zahl der Anwesenden) bei der jährlichen Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren (mit einfacher Mehrheit) gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu sichern, wird jeweils der halbe Vorstand zur Wahl gestellt. Dabei werden abwechselnd der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und Schatzmeister/-in und jeweils ein Beisitzer gewählt; ebenfalls wird jeweils ein Kassenprüfer zur Neuwahl gestellt.

   Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist natürlich möglich.

   6.2. Für die Durchführung der Wahl wird auf Vorschlag der anwesenden Mitglieder ein Wahlleiter gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit.

7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8 Der Mitgliedsbeitrag beträgt zzt. € 15-, pro Jahr und wird per Einzugsverfahren eingezogen. Eventuell notwendige Beitragserhöhungen werden bei der Generalversammlung vom Vorstand begründet und von den Mitgliedern beschlossen.

9. Die Kasse ist jährlich von zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt werden, zu prüfen. In der nächsten, nach der Kassenprüfung stattfindenden Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Prüfung von einem/einer Prüfer/-in bekanntzugeben. Ein/-e gewählte/-r Prüfer/-in kann nur zwei Jahre hintereinander die Kasse prüfen.

10. Die Männer bzw. Frauen der verstorbenen Mitglieder werden zu allen geselligen Veranstaltungen des Clubs eingeladen und haben bei Teilnahme den jeweiligen dafür von den Mitgliedern auch zu zahlenden Kostenbeitrag zu entrichten.

Harsewinkel, 14.01.2016

.....
Günther Mielczarek

.....
Günter Laumann

.....
Anton Mense

.....
Alfons Waltermann

.....
Bernhard Kruk

.....
Renate Kampwerth